

Satzung des Gewerbeverein Adenau e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Gewerbeverein Adenau e.V..
- (2) Er hat seinen Sitz in Adenau und ist am 21.11.2000 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Andernach eingetragen worden.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein hat folgende Aufgaben:
 - a) Den selbstständigen Mittelstand zu fördern.
 - b) Das Wirtschaftsleben der Stadt Adenau durch gemeinsame Werbung nachhaltig zu fördern und die Gemeinschaftswerbung der angeschlossenen Unternehmen zu betreiben.
 - c) Die Stellung der Stadt Adenau als Mittelzentrum kontinuierlich auszubauen und zu stärken.
 - d) Aktionen für den Einzelnen durch gemeinsames Handeln kostengünstiger und effektiver zu gestalten.
 - e) Gemeinsame Veranstaltungen zu organisieren und durchzuführen.
 - f) Durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung zu ermöglichen.
 - g) Der Kontaktpflege zur Stadt Adenau und Verbandsgemeinde, um die Anliegen der Selbstständigen zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen zu können.
 - h) Die Mitglieder über Fragen und Vorhaben der Stadt und Verbandsgemeinde aufzuklären.
 - i) Eine partnerschaftliches Verhältnis zu anderen Vereinen und Organisationen in Adenau aufzubauen und zu pflegen.
- (2) Der Verein verfolgt keine eigenen Erwerbszwecke und ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) kooperative Mitglieder,
- (2) Ordentliche Mitglieder können sein
 - a) Handels- und Handwerksbetriebe sowie freiberuflich tätige Unternehmer
 - b) Hotels- und Gaststätten sowie sonstige Dienstleistungsunternehmen
 - c) Banken und Sparkassen
 - d) Stadt und Verbandsgemeinde Adenau sowie Vereine
 - e) sonstige selbständig tätige Unternehmen als Firma, als natürliche Person oder als juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz in der Verbandsgemeinde Adenau.
- (3) Kooperative Mitglieder mit ausschließlich beratender Stimme in der Mitgliederversammlung können natürliche und juristische Personen des privaten wie öffentlichen Rechtes werden.
- (4) Über die Aufnahme eines Bewerbers um Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Ablehnung ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben nach den Bestimmungen dieser Satzung Sitz und Stimme in den Organen des Vereins.
- (2) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern und aktiv an der Verwirklichung des Vereinszwecks mitzuarbeiten.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und an den regelmäßigen Arbeitsgesprächen teilzunehmen; sie können Anträge zur Abstimmung stellen.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder erhalten zu Werbezwecken ein Vereinseblem und sind berechtigt, dieses Emblem in der eigenen Werbung und in der Korrespondenz zu verwenden.

- (5) Die Mitglieder erhalten die mögliche Unterstützung des Vereins in allen dem Vereinszweck entsprechenden Angelegenheiten.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Beschlüsse des Vereins einzuhalten, die Beiträge und Umlagen entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Auflösung der juristischen Person oder Löschung der Firma.
- (2) Der Austritt muss per Einschreiben mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied der Satzung oder den Beschlüssen des Vereins zuwiderhandelt oder trotz Mahnung länger als 3 Monate mit Beiträgen und Umlagen im Rückstand ist.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand endgültig. Der Beschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
- (5) Nach Erlöschen der Mitgliedschaft darf das Vereinseblem nicht mehr geführt werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
- (2) Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder dauert 3 Jahre. Die gewählten Mitglieder führen die Geschäfte auch nach Ablauf der Amtszeit bis zu nächsten Mitgliederversammlung weiter. Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu wählen. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung ist der Vorstand berechtigt, kommissarisch ein Ersatzmitglied zu berufen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr zusammen. Innerhalb eines Vierteljahres nach Schluss des Geschäftsjahres soll eine Jahreshauptversammlung stattfinden. Die Einladungsfrist für Mitgliederversammlungen beträgt 2 Wochen. Ort und Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung sind in der Einladung anzugeben.
- (2) Der Vorsitzende muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich beantragt wird. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist hierbei auf 3 Tage herabgesetzt werden.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- (4) Anträge aus dem Kreis der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich unterbreitet werden. Die Tagesordnung ist entsprechend zu erweitern.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über das Konzept, den Umfang und die Tätigkeit des Gewerbevereins Adenau e.V..
- (2) Die Mitgliederversammlung, insbesondere die Jahreshauptversammlung berät und entscheidet über
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Geschäfts-, Rechnungs-, Kassen- und Rechnungsprüfungsberichtes,
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Beitragsordnung,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) die Auflösung des Vereins,
 - g) die Anträge der Mitglieder.

§ 9 Vorstand

- (1) Als Vorstand kann nur ein ordentliches Mitglied nach § 3/2 gewählt werden.

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

- a) erster Vorsitzender
- b) drei stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schatzmeister
- d) der Schriftführer
- e) der Pressewart

Zum erweiterten Vorstand mit beratender Funktion gehören: bis zu sieben Beisitzer. Die Beisitzer werden vom geschäftsführenden Vorstand berufen. Sie sollen den geschäftsführenden Vorstand unterstützen und beraten. Sie sollen auch Anregungen vermitteln und die Interessen der Mitglieder abstimmen und auch vertreten.

- (2) Der Vorstand tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Tagesordnung, Ort und Zeitpunkt der Versammlung sind in der Einladung bekanntzugeben.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 10 Aufgabe des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sich der Verein keiner angestellten Person bedient und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 11 Aufgabe des Vorsitzenden

Der Vorsitzende leitet alle Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.

§ 12 Gesetzliche Vertretung

Der Vorsitzende sowie seine drei Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei der Vorgenannten gemeinsam berechtigt. Im Innenverhältnis dürfen die drei stellvertretenden Vorsitzenden den Verein nur alleine vertreten, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist. **Wenn sich kein neuer Vorsitzender findet, führen die drei stellv. Vorsitzenden kommissarisch den Vorsitz bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter.**

Rangfolge: Hans-Hermann Radermacher, Peter Friedrich, Tino Stetter

§ 13 Geschäftsstelle

Der Gewerbeverein Adenau e.V. unterhält seine Geschäftsstelle zunächst unter der Adresse des Vorsitzenden. Soweit sich die Möglichkeit ergibt, kann eine Geschäftsstelle an anderer Stelle mit haupt- und nebenberuflicher Besetzung eingerichtet werden.

§ 14 Arbeitsgespräche

- (1) Der Vorstand soll bei Bedarf mit den Mitgliedern Arbeitsgespräche durchführen.
- (2) Bei den Arbeitsgesprächen sind alle Mitglieder aufgerufen, für die Konzeption und die anstehenden Probleme des Gewerbevereins Adenau e.V. optimale Lösungsvorschläge zu erarbeiten.
- (3) Ausgabewirksame Beschlüsse bedürfen der satzungsmäßigen Genehmigung der zuständigen Organe.
- (4) Die Arbeitsgespräche gelten nicht als Mitgliederversammlungen.

§ 15 Beitragsordnung

- (1) Die Zahlung der Beiträge und Umlagen wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung.
- (2) In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Möglichkeiten der Umlageerhebung sowie die Zahlungsfristen und Zahlungsmodalitäten zu regeln.

§ 16 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 2000.

§ 17 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die sachgerechte Verwendung der Finanzmittel zu überprüfen und über ihre Prüfung in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 18 Verfahren und Protokoll

- (1) Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen werden, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Andere Mehrheiten sind nur nach den Vorschriften dieser Satzung erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen, sofern nicht die Organe mit zweidrittel Mehrheit etwas anderes beschließen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch hierbei niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so erfolgt zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl. Führt auch die Stichwahl zur gleichen Stimmzahl, so entscheidet das Los, wer gewählt ist.
- (4) Über die Sitzungen der Organe ist ein Ergebnisprotokoll auszufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Das Ergebnisprotokoll ist den Mitgliedern der Organe in geeigneter Form bekanntzugeben.
- (5) Die gleichen Vorschriften gelten für formulierte Empfehlungen der Arbeitsgespräche.

§ 19 Satzungsänderung, Auflösung

- (1) Änderung der Satzung bedürfen einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung, von einem Drittel der Vereinsmitglieder und vom Vorstand gestellt werden. Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen mit der Auflage zur Verwendung für Werbemaßnahmen in der Stadt Adenau an die Stadt Adenau.

§ 20 Gerichtsstand ist Bad Neuenahr-Ahrweiler.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins beginnt mit dem Tage, an dem der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.

53518 Adenau, den 7. November 2017



Andrea Thelen
Vorsitzende



Hans-Hermann Radermacher
stellv. Vorsitzender



Peter Friedrich
stellv. Vorsitzender



Tino Stetter
stellv. Vorsitzender



Bernd Boeder
Schatzmeister



Eva Kapsner
Schriftführerin



Karl-Peter Rolland
Pressewart